

99118056261000

Meldung von nicht-konformen Funkanlagen Entgegennahme

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103356011/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118056261000
Leistungsbezeichnung I	Meldung von nicht-konformen Funkanlagen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Gefährliche und nicht-konforme Funkanlagen melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geräte stören sich, BNetzA, Elektronisch, Elektronik, Funkanlagengesetz, Meldung Geräte, Bundesnetzagentur, Marktüberwachung, Störung, Elektromagnetische Verträglichkeit, Funk, nicht konform, CE-Kennzeichnung, Funkstörung, nichtkonforme Funkanlagen, FuAG, elektronisch, Meldung Funkanlagen, Anlagen, Online-Shop
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Verbraucherschutz (1150300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32014L0053&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/fuag/_23.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R1020&from=PT
Teaser	Sie haben eine Funkanlage in Ihrem Haushalt, die anderen Geräte stört oder die zu einem Sicherheitsrisiko werden kann? Dann sollten Sie dies der Bundesnetzagentur melden.
Volltext	<p>Wenn Sie Funkanlagen, elektrische Produkte oder ortsfeste Anlagen besitzen, die andere elektronische Produkte stören oder von diesen gestört werden, sollten Sie diese bei der Bundesnetzagentur melden. Gefährliche Funkanlagen können ebenso der BNetzA gemeldet werden.</p> <p>Grundsätzlich prüft die Bundesnetzagentur stichprobenartig Funkanlagen und elektrische Produkte aus den Bereichen Haushaltsgeräte und Elektrowerkzeuge, Beleuchtung, IT-Produkte, Unterhaltungselektronik oder Funkanlagen einschließlich Produkten mit integriertem WLAN oder Bluetooth. Das können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mixer oder Bohrmaschine, die zum Beispiel den Rundfunkempfang stören • LED-Leuchten, die den Radioempfang beeinträchtigen, • Funkwecker, die Störungen im Flugfunk verursachen, • Funk-Kopfhörer, die Funkstörungen verursachen oder

Modul

Sachverhalt

- Störsender oder Jammer, die den Mobilfunkempfang im Zug oder im Kino vorsätzlich unmöglich machen.
- Smartphone beziehungsweise Handy mit gefährlichem Ladekabel oder Netzteil

Bei der Prüfung achtet die Bundesnetzagentur beispielsweise darauf,

- ob das CE-Kennzeichen auf dem Produkt vorhanden und korrekt ist,
- ob das Gerät eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information trägt, durch die es sich identifizieren lässt,
- ob die Herstellerangaben oder Einführungsangaben korrekt sind,
- ob dem Produkt eine deutsche Bedienungsanleitung mit Nutzungs- und Warnhinweisen beigelegt ist,
- ob eine korrekte Konformitätserklärung (für Funkanlagen) vorliegt, die belegt, dass das Produkt den geltenden Vorschriften entspricht,
- ob das Produkt Funkstörungen verursachen kann oder durch andere Produkte unzulässig gestört wird,
- ob Funkanlage die Gerätesicherheit einhält,
- ob das Produkt Persönlichkeitsrechte verletzt, zum Beispiel weil es unbemerkt Ton oder Bild übertragen kann.

Dass ein Produkt gefährlich ist oder den europäischen Anforderungen nicht entspricht, können Sie manchmal schon vor dem Kauf erkennen. Doch auch wenn Ihnen der Mangel erst später auffällt, sollten Sie das Produkt melden.

Erforderliche Unterlagen

- gegebenenfalls Fotos von dem mangelhaften Produkt als Ganzes
- gegebenenfalls weitere Bilder von dem Produkt oder vom Mangel
- gegebenenfalls begleitende Dokumente, wie zum Beispiel die Bedienungsanleitung oder die Konformitätserklärung
- Kaufbelege

Voraussetzungen

Sie haben das gefährliche, mangelhafte oder nicht-konforme Produkt in einem Laden oder über einen Online-Shop gesehen oder gekauft.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie eine Funkanlage melden möchten, gehen Sie folgendermaßen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals verwaltung.bund.de und füllen Sie dort das Antragsformular elektronisch aus. • Wenn Sie Bilder von der Funkanlage beziehungsweise des Mangels haben, laden Sie diese hoch. • Machen Sie dabei möglichst konkrete Angaben zum Produkt und zum Kaufort. <p>Alternativ können Sie die Meldung formlos per E-Mail an marktueberwachung@bnetza.de einreichen.</p> <p>Gegebenenfalls kommt die Bundesnetzagentur bei Rückfragen noch einmal auf Sie zu. Mit Ihrer Meldung ist das Verfahren für Sie zunächst beendet.</p> <p>Ihre Meldung wird vertraulich behandelt und beteiligten Wirtschaftakteuren nicht bekannt gegeben.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Meldungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen untersucht, daher kann eine durchschnittliche Bearbeitungszeit nicht angegeben werden.
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	<p>https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Produkte/marktueberwachung/start.html https://www.baua.de/dok/7759080 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/WeitereThemen/Marktueberwachung/CE_Flyer.pdf?__blob=publicationFile&v=3</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Es sind keine Rechtsbehelfe vorgesehen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung von nicht-konformen Funkanlagen Entgegennahme • Bürgerinnen und Bürger sollten Funkanlagen melden, die Sicherheitsmängel aufweisen, die andere

Modul	Sachverhalt
	<p>elektronische Produkte stören oder von diesen gestört werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürgerinnen und Bürger sollten Funkanlagen melden, die den formalen Anforderungen nicht entsprechen (zum Beispiel fehlt die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung oder die deutsche Bedienungsanleitung) • Meldung erfolgt über ein Online-Formular auf verwaltung.bund.de • Mangel kann vor oder nach dem Kauf gemeldet werden • der Meldung sollten Fotos der betreffenden Funkanlage hinzugefügt werden • gemeldete Funkanlagen werden stichprobenartig untersucht • Meldung ist kostenfrei • zuständig: Bundesnetzagentur
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Meldung von nicht-konformen Funkanlagen Entgegennahme, Meldung von nicht-konformen Funkanlagen Entgegennahme</p>